



Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Eltern von Kindern mit Behinderung oder die Kinder selbst haben in der Regel auch nach Erreichen der Volljährigkeit einen Anspruch auf Kindergeld. Dafür muss die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr festgestellt worden sein. Zudem muss das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sein, sich selbst zu finanzieren.

Merkmale hierfür sind:

- Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis
- Pflegegrad 2
- Besuch einer Tagesförderstätte oder eines Förder- und Betreuungsbereiches
- Besuch eines Berufsbildungsbereiches oder Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
- Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
- Der Grad der Behinderung (GdB) beträgt mindestens 50 %

Das Kindergeld selbst ist keine Sozialleistung, sondern eine Ausgleichszahlung. Diese ist im Einkommenssteuergesetz geregelt. Um Kindergeld zu bekommen, muss ein Antrag bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden. Kindergeld kann auch rückwirkend beantragt werden, da der Anspruch erst nach vier Jahren verjährt.

Anrechnung und Abzweigung des Kindergeldes

Wenn das Kind in einer besonderen Wohnform lebt, kann das Kindergeld vom Kostenträger teilweise oder vollständig abgezweigt werden. Das passiert in der Regel, wenn die Eltern keine oder geringe Kosten für das Kind haben. Eine Abzweigung kommt aber nicht in Betracht, wenn die Eltern weiterhin Kosten für das Kind in mindestens der Höhe des Kindergeldes haben. Das kann z.B. sein, wenn das Kind regelmäßig nach Hause kommt und die Eltern für das Kind ein eigenes Zimmer haben. Die Nachweispflicht gegenüber der Kindergeldkasse liegt bei den Eltern. Zum Nachweis der Kosten sollte daher eine Kostenaufstellung geführt und Belege oder Kontoauszüge gesammelt werden.

Wenn ein Kind im Haushalt der Eltern lebt, ist davon auszugehen, dass die Eltern Kosten für das Kind in Höhe des Kindergeldes haben. Eine Anrechnung des Kindergeldes auf das Einkommen des Kindes bei einkommensabhängigen Sozialleistungen (z.B. der Grundsicherung) kann in diesem Fall unzulässig sein. Hier sollte gegebenenfalls Widerspruch eingelegt werden. Die Anrechnung von Kindergeld ist jedoch in der Regel dann zulässig, wenn das Kindergeld direkt auf das eigene Konto des Kindes überwiesen wird.

Weitere Informationen zum Thema Kindergeld finden sich beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM) unter www.bvkm.de



Angelique Freyemann & Jens Röbling

**Sie haben Fragen? Sie brauchen Hilfe?
Wir sind für Sie da!**

Beratung

Wohnen • Arbeiten • Freizeit

Friedrichstraße 46a

-im Margarete-Blarer-Haus-

68199 Mannheim

Telefon 0621- 8600 1719

E-Mail beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.